

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 25/2024

Veröffentlicht am: 02.04.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 24. Januar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang

„Literaturvermittlung in den Medien“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 24. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums.....	3
§ 3 Mastergrad	3
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	6
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	6
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs.....	6
§ 10 Module und Leistungspunkte	7
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	7
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	7
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	7
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	8
§ 15 Studienleistungen.....	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	8
§ 16 Prüfungsausschuss.....	8
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	8
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	8
§ 21 Prüfungen.....	9
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	9
§ 23 Masterarbeit	9
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	11
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	11
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	11
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	12
§ 29 Freiversuch.....	12
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	13
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	13
§ 33 Zeugnis.....	13
§ 34 Urkunde.....	13
§ 35 Diploma Supplement.....	13
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	13
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	13
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	13
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	13
Anlage 2: Modulliste	16
Anlage 3: Importmodulliste	20
Anlage 4: Exportmodulliste	21
Anlage 5: Praktikumsordnung	22

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Literaturvermittlung in den Medien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang bietet eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung und Profilierung im Bereich der germanistischen und komparatistischen Literaturwissenschaft mit dem Schwerpunkt der Literaturvermittlung in den Medien an. Aufbauend auf die in einem literatur- oder kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang vermittelten literaturgeschichtlichen, kulturwissenschaftlichen und methodisch-theoretischen Grundkenntnisse und Kompetenzen, wird die Fähigkeit entwickelt, das aktuelle literarische und kulturelle Feld zu beobachten, wesentliche Strukturen, Tendenzen und Probleme der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur wie -kultur und ihrer medialen, gesellschaftlichen und ökonomischen Vermitteltheit zu erkennen und diese gerade dort, wo dafür noch keine Begriffe existieren, so zu benennen, dass Eigenart und Bedeutung der Phänomene ersichtlich werden und die jeweilige Begriffsbildung in wissenschaftlichen wie auch in im Kulturbetrieb verbreiteten Debatten und Diskursen ihren Platz finden kann.

Aufbauend auf einem breiten theoretischen sowie literatur-, medien- und kulturhistorischen Wissen steht der Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Zentrum des Studiengangs. Einsichten in die Funktions- und Arbeitsweisen sowie die wirtschaftlichen Bedingungen von Verlagen und Buchhandel, Kulturredaktionen in Presse und ‚neuen Medien‘, öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen, Museen, Archiven etc. werden ebenso erworben wie die Fähigkeit, mediale Strukturen, Vermittlungstendenzen, Werbestrategien und Entwicklungen des Marktes wie der Förderlandschaft zu erkennen.

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur aktiven Beteiligung an Prozessen wissenschaftlicher Kommunikation, zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern insbesondere im Bereich der Literaturvermittlung in den Medien befähigt und den Zugang zur Promotion eröffnet.

Der Studiengang bietet Möglichkeiten zu einer weiteren wissenschaftlichen Spezialisierung in den Bereichen Ältere deutsche oder Neuere deutsche Literatur sowie in praxisorientierten Anwendungsbereichen der Literaturvermittlung in den Medien, in denen außerhalb der Schule und Hochschule ein besonders qualifizierter Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur gefordert ist.

Wissenschaftliche Ausbildung und praxisnahe Tätigkeiten vor allem in den Bereichen des Kulturjournalismus, der Verlagstätigkeit, des Buchhandels, der Museums- und Archivarbeit und der Editionsphilologie sind in diesem Studiengang eng miteinander verzahnt.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Literatur- oder Kulturwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Hochschulabschlüsse mit einem Fachanteil in der Literaturwissenschaft von mindestens 48 Leistungspunkten berechtigen zur Zulassung. Hochschulabschlüsse mit einem geringeren Fachanteil in der Literaturwissenschaft berechtigen dann zur Zulassung, wenn mindestens 24 LP im Bereich Literaturwissenschaft und mindestens 24 LP im Bereich Medien- oder Kulturwissenschaft erbracht worden sind. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16). Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16)

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 24 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Jeder bzw. jedem Studierenden wird für die Dauer des Masterstudiums eine Mentorin bzw. einen Mentor aus den Reihen der Lehrenden zugeteilt. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium und dem fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsbericht zur Verfügung.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Literaturvermittlung in den Medien“ gliedert sich in die Studienbereiche ‚Literarisches Leben und Mediengeschichte‘, ‚Literatur-, Kultur- und Medientheorie‘, ‚Kulturelle Praxis‘ sowie ‚Abschluss‘.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Literarisches Leben und Mediengeschichte		36	
<i>Kulturgeschichte der Literatur*</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Schnittstelle Medien/Literatur*</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Interkulturalität der Literatur*</i>	<i>PF</i>	12	
Literatur-, Kultur- und Medientheorie		12	
<i>Aspekte der Medienkultur</i>	<i>WP</i>	6	1 aus 2
<i>Literatur- und Kulturtheorie</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Methodologisches: Aktueller Literaturbetrieb und Gegenwartsliteratur</i>	<i>PF</i>	6	
Kulturelle Praxis		36	
<i>Lehrredaktion</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Literaturvermittlung in der Praxis I</i>	<i>WP</i>	6	2 aus 3
<i>Literaturvermittlung in der Praxis II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Digital Humanities in der Praxis</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Praktikum</i>	<i>WP</i>	12	1 aus 2
<i>Projekt</i>	<i>WP</i>	12	
Abschluss		36	
<i>Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Masterarbeit</i>	<i>PF</i>	30	
		120	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Im Studienbereich „Literarisches Leben und Mediengeschichte“ sind fachwissenschaftliche Module zu absolvieren, die literaturwissenschaftliche sowie literatur- und mediengeschichtliche Grundlagen der Literaturvermittlung zum Gegenstand haben.

(4) Im Studienbereich „Literatur-, Kultur- und Medientheorie“ werden, teils mit besonderer Ausrichtung auf den aktuellen Literaturbetrieb bzw. die Gegenwartsliteratur, methodische sowie medien-, literatur- und kulturthereotische Kenntnisse vermittelt.

(5) Im Studienbereich „Kulturelle Praxis“ werden unterschiedliche Facetten der Literaturvermittlung (bspw. Redaktions- und Verlagsarbeit, Digital Humanities, Kulturjournalismus, kuratorische Praxis) vermittelt sowie ein Praktikum bei einer literaturvermittelnden Einrichtung oder alternativ ein literaturvermittelndes Projektmodul absolviert.

(6) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der Studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studiengaenge/ndl/lvm>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Literaturvermittlung in den Medien“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Literaturvermittlung in den Medien“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Literaturvermittlung in den Medien“ sind interne Praxismodule gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Literaturvermittlung in den Medien“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch das Modul *Projekt* zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Literaturvermittlung In den Medien“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4) dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. Sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. Zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. Vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- schriftliche Ausarbeitungen
- Praktikumsbericht
- Projektbericht
- Exposés
- Projektarbeiten
- Portfolios
- der Masterarbeit

(2) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen soll bei Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Praktikums- und Projektberichten, Exposés, Projektarbeiten und Portfolios eine Bearbeitungszeit von 2-4 Wochen umfassen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(3) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Älteren deutschen Literatur, der Neueren deutschen Literatur oder der Medienwissenschaft mit besonderer Ausrichtung auf den Bereich der Literaturvermittlung in den Medien nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Darstellung und Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
- die Fähigkeit besitzt, eine eigenständige literatur- oder kulturwissenschaftliche Forschungsleistung zu erbringen, die zur Promotion befähigt.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums inklusive Studienleistung (mündliche Präsentation von Zwischenergebnissen der Masterarbeit).

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 48 LP abgeschlossen sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen

Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module *Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit, Praktikum* und *Projekt* werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den für den Studiengang „Literaturvermittlung in den Medien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 23.10.2019 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23.10.2019 bis spätestens zum Wintersemester 2027/28 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.03.2024

gez.

Prof. Dr. Yvonne Zimmermann
Dekanin des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 03.04.2024

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

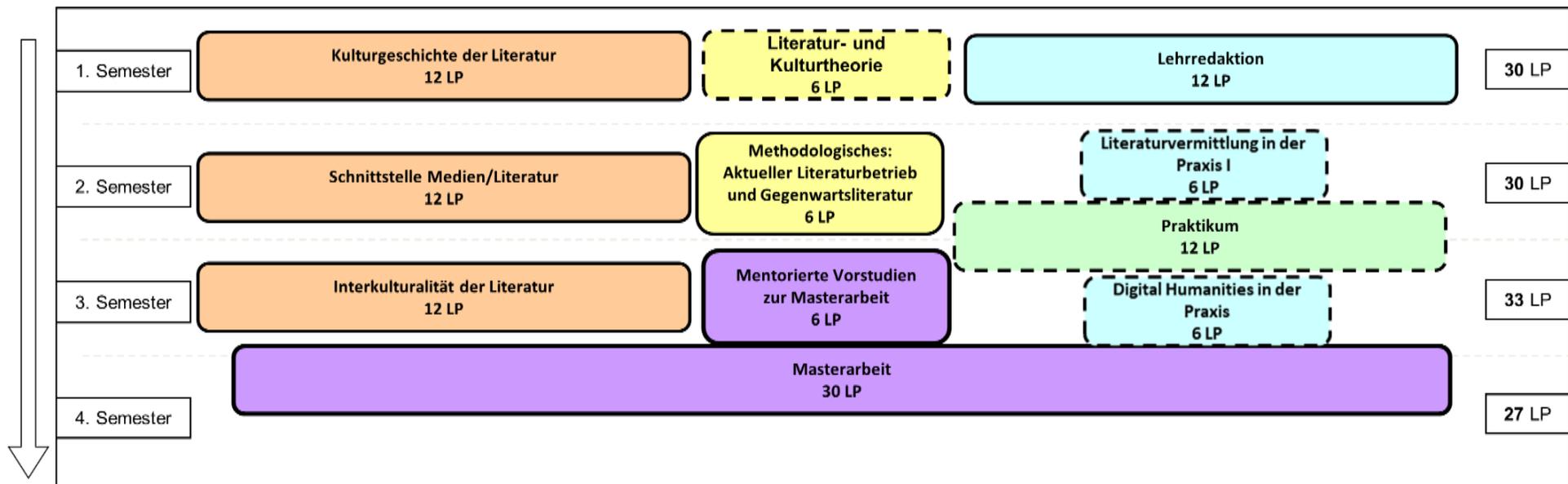
Exemplarischer Studienverlaufsplän für den **Master-Studiengang „Literaturvermittlung in den Medien“** mit Beginn zum Wintersemester

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht



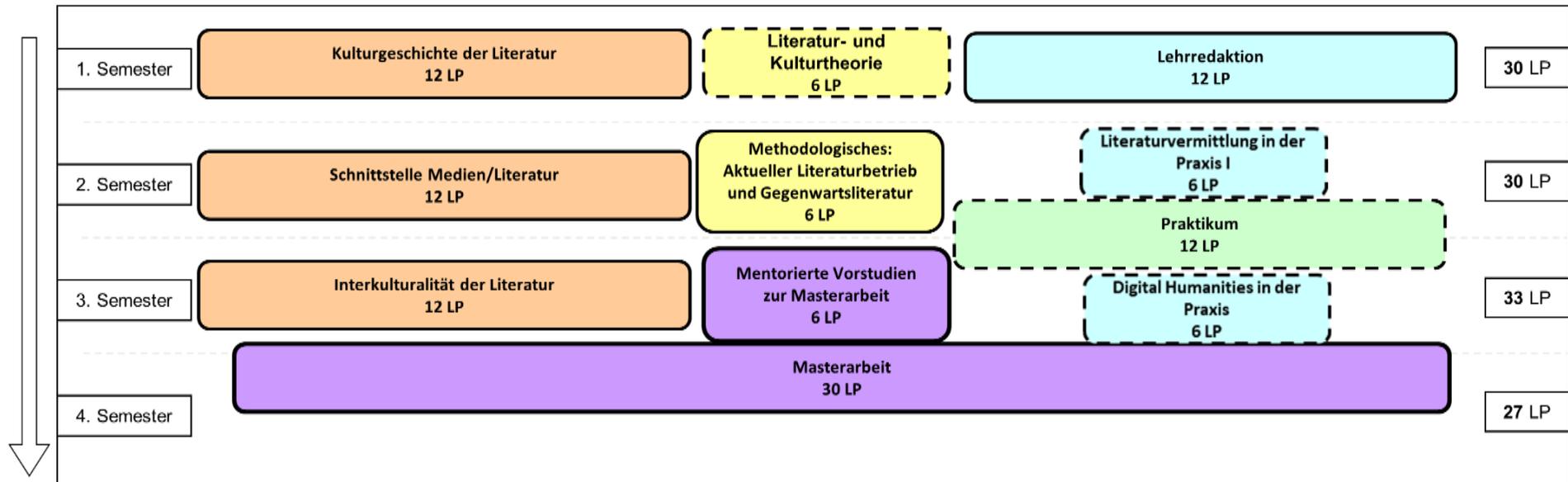
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang „Literaturvermittlung in den Medien“**
mit Beginn zum Sommersemester

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung*	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i> <i>Aspekte der Medienkultur</i> (T 1) Aspects of media culture	6	Wahlpflicht	Aufbau- modul	Die Studierenden sind in der Lage, Wechselverhältnisse und wandelbare Aushandlungen der technischen, ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Dimensionen von Medien zu erkennen, zu analysieren und systematisch zu beschreiben.	Keine.	Studienleistung: Referat oder Materialpräsentation (jeweils ca. 15 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
<i>Literatur- und Kulturtheorie</i> (T 2) Literary and cultural theory	6	Wahlpflicht	Aufbau- modul	Die Studierenden können sich literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden aneignen und diese eigenständig auf Praxisbeispiele anwenden.	Keine.	Studienleistung: Referat (ca. 15 min) oder Moderation einer Sitzung oder Protokoll Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
<i>Methodologisches: Aktueller Literaturbetrieb und Gegenwartsliteratur</i> (T 3) Methods Seminar: Current literary life and contemporary literature	6	Pflicht	Aufbau- modul	Die Studierenden entwickeln eigene Methoden, um Bewegungen des aktuellen Literaturbetriebs / der Gegenwartsliteratur zu erfassen und wissenschaftlich zu beschreiben.	Keine.	Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio (ca. 15 Seiten) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Lehrredaktion (P 1)</i> Editing	12	Pflicht	Praxis- modul	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls literaturbetriebliche Abläufe innerhalb einer Redaktion beobachten und reflektieren. Sie sind in der Lage, eine eigene Projektarbeit am Beispiel eines Ausgaben-Schwerpunkts innerhalb einer Zeitschrift/ eines Online-Portals in Einzelarbeit oder im Team zu konzipieren und umzusetzen. Dabei erwerben sie die Kompetenz, verschiedene kulturjournalistische Textsorten zu unterscheiden und selbst zu produzieren. Nach Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, publizistische, konzeptionelle und redaktionelle Arbeiten durchzuführen.	Keine.	Modulprüfung: Portfolio (ca. 25 Seiten) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
<i>Literaturvermittlung in der Praxis I (P 2)</i> Literary transfer: the practice I	6	Wahlpflicht	Praxis- modul	Die Studierenden erwerben – fachwissenschaftlich reflektierte – Praxiskompetenzen wahlweise in einem der folgenden Tätigkeitsbereiche: - Buchhandel (vor allem Lektorats- und Pressearbeit) - Kulturjournalismus - Schreiben und Publizieren (textsorten- und medien- spezifische Schreibschule: u.a. Journalismus, Wissenschaft, Literatur, Film) - Museums- und Archivarbeit - Editionsphilologische Praxis	Keine.	Modulprüfung: Projektarbeit oder schriftliche Ausarbeitung (je ca. 15 Seiten) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
<i>Literaturvermittlung in der Praxis II (P 3)</i> Literary transfer: the practice II	6	Wahlpflicht	Praxis- modul	Die Studierenden erwerben – fachwissenschaftlich reflektierte – Praxiskompetenzen in einem zweiten, bislang nicht abgedeckten Tätigkeitsbereich: - Buchhandel (vor allem Lektorats- und Pressearbeit) - Kulturjournalismus - Schreiben und Publizieren (textsorten-	Keine.	Modulprüfung: Projektarbeit oder schriftliche Ausarbeitung (je ca. 15 Seiten) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				und medien- spezifische Schreibschule: u.a. Journalismus, Wissenschaft, Literatur, Film) - Museums- und Archivarbeit - Editionsphilologische Praxis		
<i>Digital Humanities in der Praxis (P 4)</i> Digital humanities: the practice	6	Wahlpflicht	Praxis- modul	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Daten fachwissenschaftlich zu reflektieren, praxisnah digital aufzubereiten und editorisch sowie analytisch zu erschließen. Sie sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, digitale Ressourcen eigenständig zu verwenden.	Keine.	Studienleistung: Recherche oder Schreiben einer XML-Datei oder kleine Editionsübung Prüfung: Projektarbeit oder schriftliche Ausarbeitung (je ca. 15 Seiten) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
<i>Praktikum (P 5)</i> Internship	12	Wahlpflicht	Praxis- modul	Die Studierenden erwerben praktische Erfahrungen und Kompetenzen in einer literaturvermittelnden Institution außerhalb der Schule oder Hochschule (Lektorats- arbeit, Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Herstellung, Vertrieb und Werbung in Verlagen; Publikations- und Redaktionstätigkeit mit kulturvermittelnden Anteilen in Redaktionen von Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen oder elektronischen Medien, Arbeit in Bibliotheken, Museen oder Literaturarchiven, im Sortimentsbuchhandel, in Literaturhäusern oder im Theater).	Keine.	Prüfung: Praktikumsbericht (10-15 Seiten) unbenotetes Modul
<i>Projekt (P 6)</i> Project module	12	Wahlpflicht	Praxis- modul	Die Studierenden sind in der Lage, ein Projekt im Bereich der Literaturvermittlung in den Medien eigenverantwortlich zu planen, zu organisieren und umzusetzen (bspw. Lesung, Theaterinszenierung, Zeitschrift, Blog, Slam-Poetry- Veranstaltung, Podiumsdiskussion etc.).	Keine.	Prüfung: Projektbericht (10-15 Seiten) unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Mentorierte Vorstudien zur Masterarbeit (M 1)</i> Preparatory Research Tutorial for the Master's Thesis	6	Pflicht	Abschluss- modul	Die Studierenden sind in der Lage, sich ein Thema eigenständig zu suchen und zu diesem zur Vorbereitung der Masterarbeit in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer im Verlauf des vorletzten Studienseesters eigenständig wissenschaftlich zu recherchieren.	Keine.	Prüfung: Erarbeitung eines Exposés (ca. 5-10 Seiten) zu einem Themenvorschlag mit Hinweisen zur gesichteten Forschungsliteratur. unbenotetes Modul
<i>Masterarbeit (M 2)</i> Master Thesis	30	Pflicht	Abschluss- modul	In der Masterarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die im Studienverlauf erworbenen Kompetenzen der Forschung, Darstellung, Reflexion und Wissenspräsentation anhand eines abgegrenzten Gegenstandes im Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur (jeweils mit besonderer Ausrichtung auf den Bereich der Literaturvermittlung in den Medien) auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau eigenständig zu vertiefen und in schriftlicher Form umzusetzen sowie (Zwischenergebnisse) mündlich zu präsentieren. Sie beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation. Sie sind fähig, neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen, sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten und auf dieser Grundlage einen eigenständigen Text zu produzieren.	Nachweis erfolgreich absolvierter Module im Umfang von 48 LP	Studienleistung: - mündliche Präsentation von Zwischenergebnissen der Masterarbeit im Rahmen eines Kolloquiums (30-45 Minuten) Prüfung: Masterarbeit/-thesis (ca. 80 Seiten)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für S1: <i>Literarisches Leben und Mediengeschichte (Pflicht)</i> 36 LP		
Angebote aus der Lehreinheit Germanistik und dem Studiengang M.A. Deutschsprachige Literatur. Text – Kultur – Medien		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Deutschsprachige Literatur. Text – Kultur – Medien	<i>A 1: Kulturgeschichte der Literatur</i>	12
	<i>A 3: Schnittstelle Medien/Literatur</i>	12
	<i>A 4: Interkulturalität der Literatur</i>	12

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Literaturvermittlung in den Medien“ kann im Studienbereich „Kulturelle Praxis“ ein Praktikum absolviert werden (Modul P 4). Das Praktikum sollte zwischen dem zweiten und dritten Semester absolviert werden und dauert sechs Wochen (§ 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem literaturvermittelnden Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Literatur- Presse- und Medienerzeugnissen, Erstellung und Redaktion von Texten, Diskussion, Moderation und Präsentation, Umgang mit Wort und Bild in medialen Zusammenhängen (bspw. Zeitungs- und Verlagswesen, in Online-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, im Marketing, in der Aus- und Weiterbildung).
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussmodul in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Mentorin/ ihren Mentor gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung, die/ der ihnen zu Beginn des Studiums aus dem Kreis der Lehrenden zugewiesen wird.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Literaturvermittlung in den Medien“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert sechs Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem zweiten und dritten Semester zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die Mentorin/ der Mentor berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird der Mentorin/ dem Mentor ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Betreuers oder der Betreuerin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die literaturwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums-einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Masterstudiengangs „Literaturvermittlung in den Medien“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums-einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.